

LANDGERICHT MAINZ

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2022

Teil I.

Das Ministerium der Justiz hat die Zahl der Kammern bei dem Landgericht Mainz wie 1) folgt festgesetzt:

acht Zivilkammern, drei Kammern für Handelssachen, sechs Strafkammern und eine Strafvollstreckungskammer.

Die **Justizverwaltungssachen** werden durch den Präsidenten des Landgerichts Ei- 2) sert, die Vizepräsidentin des Landgerichtes Dr. Metzger, die Richterin am Landgericht Hoffmann (Präsidialrichterin I) und die Richterin am Landgericht Kettering (Präsidialrichterin II) bearbeitet.

Die Präsidialrichter vertreten sich wie folgt: 3)

Präsidialrichterin I (Hoffmann):

Vertreterin: Präsidialrichterin II

Präsidialrichterin II (Kettering):

Vertreterin: Präsidialrichter I

Die **Justizpressestelle** wird von Richterin am Landgericht Kettering verwaltet (Vertre- 4) terin: Richterin am Landgericht Hoffmann). Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Kettering wird insoweit mit 0,2 bewertet.

Fortbildungsangelegenheiten der Richterinnen und Richter werden von Richterin am 5) Landgericht Hoffmann betreut. (Vertreterin: Richterin am Landgericht Kettering).

Durch Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Novem- 6) ber 2020 (4260 E – 9/20) wurde Direktor des Amtsgerichts Wilhelmi zum **Leiter der**

Führungsaufsichtsstelle und durch Verfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juli 2020 (4260 E – 7/20) Richter am Landgericht Mayer zum Stellvertreter und Richter am Landgericht Moavenzadeh (RkrA) zum Zweitvertreter des Leiters der Führungsaufsichtsstelle bestellt. Der Arbeitskraftanteil von Direktor des Amtsgerichts Wilhelmi wird insoweit mit 0,2 bewertet.

Teil II.

7)

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass

Präsident des Landgerichts Eisert den Vorsitz der 8. Zivilkammer führt.

Teil III.

8)

Das Präsidium des Landgerichts Mainz regelt die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das **Geschäftsjahr 2022** durch

B E S C H L U S S

wie folgt:

A. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper:

1. Zivilkammer (3,0 Arbeitskraftanteile)

9)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit 10) der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO),
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus 11) Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, soweit nicht im Rahmen besonderer Sachgebiete die Zuständigkeit der 4. oder 5. Zivilkammer begründet ist,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Archi- 12) tektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung,

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 13)

Besetzung: 14)Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Follmann**

Beisitzer/in I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Gast**Beisitzer II: **Richter am Landgericht Henrich****2. Zivilkammer** (2,5 Arbeitskraftanteile) 15)Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlungen 16)
 - insolvenzrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges 17)
 - die im Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27.02.1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24.08.1953 - BGBl. S. 1003 - den Landgerichten zugewiesenen Entscheidungen, 18)
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 19)
- Besetzung: 20)
- Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Evers**
- Beisitzerin I /
stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Dr. Morguet**
- Beisitzerin II: **Richterin am Landgericht Kiss** (0,5)
- 3. Zivilkammer** (2,4 Arbeitskraftanteile) 21)

Zuständigkeit:

- a) Besondere Sachgebiete:
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebeturnusregelung, 22)
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges (einschließlich Beschwerden) betreffend: 23)
 - Bau- und Architektenverträge sowie Ingenieurverträge, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - Ansprüche aus Heilbehandlungen,

- insolvenzrechtliche Streitigkeiten, soweit keine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht und
 - Bereiche der Kommunikations-/Informationstechnologie.
- Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Mainz, soweit nicht die besondere 24) Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist,
 - Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Mainz, soweit nicht die 25) besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist,
 - Tätigkeit der Vorsitzenden gemäß den Gesetzen zur Ausführung von zwischen- 26) staatlichen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie die Tätigkeit der Vorsitzenden nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG – sowie für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Absatz 4 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (gültig ab 10. Januar 2015)),
 - Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte nach § 4 Abs. 3 JVEG, 27)
 - Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in sonstigen Zwangsvollstre- 28) ckungssachen (erstinstanzliche M-Sachen),
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 29)
- Besetzung: 30)
- Vorsitzende: **Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Metzger** (0,9)
- Beisitzerin I /
stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Muschol** (0,5)
- Beisitzerin II: **Richterin Trawinski**

4. Zivilkammer (2,5 Arbeitskraftanteile)

31)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die dem Landgericht 32) ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, es sei denn, das Verfahren unterfällt einem einer anderen Kammer zugewiesenen besonderen Sachgebiet,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsver- 33) tragsverhältnissen,
- erbrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges, 34)

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

35)

Besetzung:

36)

Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Karl**

Beisitzerin I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Plauth-Herr**

(0,5)

Beisitzer II: **Richter Klick****5. Zivilkammer** (3 Arbeitskraftanteile)

37)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanz- 38) geschäften nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung,

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der 39)
Kommunikations-/Informationstechnologie,
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Archi- 40)
tektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit
Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung,
- a) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 41)

Besetzung: 42)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schäfer**
 Beisitzerin I /
 stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Geiger**
 Beisitzerin II: **Richter Lumb**

6. Zivilkammer (2,65 Arbeitskraftanteile) 43)

Zuständigkeit:

- a) Besondere Sachgebiete:
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Archi- 44)
tektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit
Bauleistungen stehen, nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung,
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Fi- 45)
nanzgeschäften nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung,
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges (einschließlich Be- 46)
schwerden) betreffend:
 - Bank- und Finanzgeschäfte,
 - Versicherungsvertragsverhältnisse,

- erbrechtliche Streitigkeiten,
- der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO) und
- Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

- Entschädigungssachen, 47)
- Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein und Worms, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist, 48)
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein und Worms, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist, 49)
- Verfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO 50)
- Beschwerden nach § 54 BeurkG, 51)
- Notarkostensachen (§ 127 GNotKG), 52)
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 53)

Besetzung: 54)

Vorsitzende: **Vorsitzender Richter am Landgericht Leube** (0,9) - zgl. -

Beisitzerin I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Reinhardt** (0,75)

Beisitzerin II: **Richterin Tietze**

8. Zivilkammer (0,9 Arbeitskraftanteile) 55)

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden 56)
- der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht der 12. Zivilkammer zugeteilt sind,
 - in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,
 - in Insolvenz- und Konkursverfahren,
 - gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen,
 - nach § 30a EGGVG,
 - gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Kostenfestsetzungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit nach den §§ 103 bis 107 ZPO sowie nach § 11 RVG,
- b) Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 ZPO, 57)
- c) Bestellung des Vollstreckungsgerichts nach § 2 ZVG, 58)
- d) Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO und § 5 FamFG, 59)
- e) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz, 60)
- f) alle in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallenden Sachen, soweit sich eine andere Zuständigkeit aus der Geschäftsverteilung nicht ergibt. 61)

<u>Besetzung:</u>		62)
Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Eisert	(0,3) – zgl. –
Beisitzer I /		
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Hoffmann	(0,3) – zgl. –
Beisitzerin II:	Richterin am Landgericht Kettering	(0,3) – zgl. –

9. Zivilkammer (3,5 Arbeitskraftanteile) 63)

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- Entscheidungen nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 64) i.V.m. mit der LVO vom 22.11.1985 GVBl. S. 267 -, soweit nicht die Sachen an die Kammer für Handelssachen gebracht oder an diese verwiesen werden,
- Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren, 65)

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung. 66)

Besetzung: 67)Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmann**

Beisitzer I /

stellv. Vors.: **Richterin am Landgericht Will** (0,5) - zgl. -Beisitzerin II: **Richterin Dr. Yildirim**Beisitzerin III: **Richterin am Landgericht Daniel****10. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)** (0,1 Arbeitskraftanteile) 68)Zuständigkeit:

Diejenigen Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2020 bei der Kammer eingegangen 69) waren.

Besetzung: 70)Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Leube** (0,1) - zgl. -

Handelsrichter: Wilhelm Christmann

Müller Bauer

Merzbach Kistenpfennig

11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) (0,5 Arbeitskraftanteile) 71)Zuständigkeit:

Angelegenheiten des ersten Rechtszuges, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur 72) Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören oder vor ihr anhängig oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach der Turnusregelung der Kammern für Handelssachen und nach Maßgabe der Verteilerzahl.

Besetzung: 73)

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Gérard		(0,5) - zgl. -
Handelsrichter:	Dr. Vierling	Schüller	
	Ernerth	Schrimb	
	Moitz	Minthe	

12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) (0,5 Arbeitskraftanteile) 74)Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des ersten Rechtszuges, die nach den gesetzlichen Vorschrif- 75)
 ten zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören oder vor ihr an-
 hängig oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhän-
 genden Kostensachen, nach der Turnusregelung der Kammern für Handelssa-
 chen und nach Maßgabe der Verteilerzahl;
- b) Beschwerden in Handelssachen; 76)
- c) Berufungen in Handelssachen; 77)

- d) Kartellsachen; 78)
- e) Wertpapierbereinigungssachen; 79)
- f) Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Umwandlungsgesetz mit Ausnahme der Verfahren nach § 10 Abs. 1 Umwandlungsgesetz. 80)

Besetzung: 81)

Vorsitzender: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Gérard** (0,5) - zgl. -

Handelsrichter: Bartenbach Dr. Walden
 Englisch Armbrust
 Hornuf Dr. Coridaß

1. Strafkammer (zugleich Schwurgericht) - 3 Arbeitskraftanteile - 82)

Zuständigkeit:

- a) die in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen (Schwurgerichtssachen) einschließlich der Beschwerdesachen, soweit keine Zuständigkeit der 3. Strafkammer besteht; 83)
- b) Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E), soweit nicht eine vorrangige Sonderzuständigkeit einer anderen großen Strafkammer besteht; 84)
- c) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. (auch bezüglich der zurückverwiesenen Jugendstrafsachen der 3. Strafkammer des Landgerichts Mainz, insofern als Jugendkammer (Auffangkammer)). 85)

Besetzung: 86)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Eckert**

Beisitzer I /

stellv. Vors.: **Richter am Landgericht Dapper**

Beisitzerin III: **Richterin Dr. Zander**

2. Strafkammer (kl. Strafkammer)

87)

Zuständigkeit:

a) Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen, die zur Zuständigkeit einer 88)
kleinen Strafkammer gehören, nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E.);

b) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. 89)

Besetzung:

90)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Suder**

3. Strafkammer (gr. Strafkammer und Jugendkammer) – 2,9 Arbeitskraftanteile - 91)

Zuständigkeit:

a) Jugendstrafsachen 92)

b) Strafsachen und Beschwerdesachen nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E), 93)
soweit nicht eine vorrangige Sonderzuständigkeit einer anderen großen Straf-
kammer besteht;

c) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5 (auch bezüglich der zurückver- 94)
wiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer des Landgerichts Mainz,
insofern als Schwurgericht (Auffangkammer));

95)

- f) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG darüber, ob ein Schöffe von der Schöffensliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe.

<u>Besetzung:</u>		96)
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weidemann	
Beisitzerin I / stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Glaser	
Beisitzerin II:	Richterin am Landgericht Dr. Grimm	(0,9) - zgl. -

5. Strafkammer (gr. Strafkammer) – 2,6 Arbeitskraftanteile - 97)

Zuständigkeit:

- a) Strafsachen und Beschwerdesachen nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E), soweit nicht eine vorrangige Sonderzuständigkeit einer anderen großen Strafkammer besteht; 98)
- b) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. (auch bezüglich der zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer des Landgerichts Mainz, insofern als Schwurgericht (Auffangkammer)). 99)

<u>Besetzung:</u>		100)
Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Schenkelberg	
Beisitzer I / stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Mayer	(0,7) - zgl. -
Beisitzer II:	Richter am Landgericht (kr. Auftr.) Moavenzadeh	(0,5) - zgl. -
Beisitzer III:	Richter Wigand	(0,4) - zgl. -

6. Strafkammer (kl. Strafkammer) 101)Zuständigkeit:

a) Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen, die zur Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer gehören, nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E.); 102)

b) Auffangzuständigkeit gemäß Abschnitt D. III. 5. 103)

Besetzung: 104)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Berg** (0,4) - zgl. –

7. Strafkammer (kl. Strafkammer) 105)Zuständigkeit:

Strafsachen einschließlich der Beschwerdesachen, die zur Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer gehören, nach dem Turnusverfahren (Abschnitt E.). 106)

Besetzung: 107)

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Berg** (0,2) - zgl. -

8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 108)Zuständigkeit:

a) Verfahren nach den §§ 462a und 463 StPO, soweit sich nicht aus der Strafprozessordnung etwas anderes ergibt; 109)

b) Entscheidungen nach den §§ 50 Abs. 5, 109 und 138 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz; 110)

- c) Entscheidungen nach den §§ 50 und 58 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. 111)

<u>Besetzung:</u>		112)
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Berg	(0,4) - zgl. -
Beisitzer I / stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Mayer	(0,3) - zgl. -
Beisitzer II:	Richter am Landgericht (kr. Auftr.) Moavenzadeh	(0,5) - zgl. -
Beisitzerin III:	Richterin am Landgericht Dr. Grimm	(0,1) - zgl. -
Beisitzerin IV:	Richter Wigand	(0,6) - zgl. -

B. Vertretungen 113)

1. Vertretung der Vorsitzenden

- a) Vertreter des Vorsitzenden sind, soweit nichts Besonderes geregelt ist, die planmäßigen Beisitzer der jeweiligen Kammer in der angegebenen Reihenfolge; falls auch diese verhindert sind, erfolgt die Vertretung in der nach B. 2. bestimmten Reihenfolge. 114)
- b) Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern werden wie folgt vertreten: 115)

2. Strafkammer 116)

1. Vertreter: Vorsitzender der 6. Strafkammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 1. Strafkammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 3. Strafkammer
4. Vertreter: Vorsitzende der 5. Strafkammer

6. Strafkammer 117)

1. Vertreter: Vorsitzender der 2. Strafkammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 3. Strafkammer

3. Vertreter: Vorsitzender der 1. Strafkammer

4. Vertreter: Vorsitzende der 5. Strafkammer

7. Strafkammer

118)

1. Vertreter: Vorsitzender der 2. Strafkammer

2. Vertreter: Vorsitzender der 3. Strafkammer

3. Vertreter: Vorsitzender der 1. Strafkammer

4. Vertreter: Vorsitzende der 5. Strafkammer

Im Übrigen sind zur Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden der großen Strafkammern in der numerischen Reihenfolge der Kammern, jeweils beginnend mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Strafkammer, heranzuziehen.

- c) Die Vorsitzenden der 10., 11. und 12. Zivilkammer (Kammern für Handelssachen) werden wie folgt vertreten: 120)

10. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)

121)

1. Vertreter: Vorsitzender der 9. Zivilkammer

2. Vertreter: Vorsitzende der 2. Zivilkammer

3. Vertreter: Vorsitzende der 4. Zivilkammer

11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

122)

1. Vertreter: Vorsitzender der 9. Zivilkammer

2. Vertreter: Vorsitzende der 2. Zivilkammer

3. Vertreter: Vorsitzende der 4. Zivilkammer

12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

123)

1. Vertreter: Vorsitzender der 9. Zivilkammer

2. Vertreter: Vorsitzende der 2. Zivilkammer

3. Vertreter: Vorsitzende der 4. Zivilkammer

Im Übrigen sind zur Vertretung die Vorsitzenden der übrigen Zivilkam- 124)
mern in der numerischen Reihenfolge der Kammern, jeweils beginnend
mit der Vorsitzenden der 1. Zivilkammer, heranzuziehen.

2. Vertretung der Beisitzer: 125)

Die Beisitzer der Zivil- und Strafkammern vertreten sich innerhalb der Kammern.
Soweit dies nicht möglich ist, werden vertreten:

- | | | |
|----|-------------------|--|
| a) | die Beisitzer der | durch die Beisitzer und Vorsitzenden, mit
Ausnahme des Präsidenten und der
Vizepräsidentin des Landgerichts, der |
| | 1. Zivilkammer | 4., 5., 6. Zivilkammer |
| | 2. Zivilkammer | 8., 9., 4. Zivilkammer |
| | 3. Zivilkammer | 1., 8., 9. Zivilkammer |
| | 4. Zivilkammer | 6., 2., 8. Zivilkammer |
| | 5. Zivilkammer | 2., 3., 1. Zivilkammer |
| | 6. Zivilkammer | 9., 4., 5. Zivilkammer |
| | 8. Zivilkammer | 3., 6., 2. Zivilkammer |
| | 9. Zivilkammer | 5., 1., 3. Zivilkammer |

Im Übrigen sind zur Vertretung die Richter auf Probe (einschließlich der 126)
Richter kraft Auftrags) sowie die Richter am Landgericht, jeweils begin-
nend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebens-
jüngsten, unter Berücksichtigung von B. 3. heranzuziehen. Insoweit gilt
ein Richter auf Probe immer als dienstjünger als ein Richter auf Lebens-
zeit.

- | | | | |
|----|-------------------|--|------|
| b) | die Beisitzer der | durch die Beisitzer und Vorsitzenden der | 127) |
| | 1. Strafkammer | 3., 5., 7. Strafkammer | |
| | 3. Strafkammer | 5., 1., 2. Strafkammer | |
| | 5. Strafkammer | 1., 3., 7. Strafkammer | |
| | 8. Strafkammer | 2., 1., 3. Strafkammer | |

- c) Zur Vertretung sind zunächst die Beisitzer und die Vorsitzenden der erst- 128) genannten Kammer, bei deren Verhinderung die Beisitzer und Vorsitzenden der folgenden Kammern berufen, und zwar in der unter A. angegebenen Reihenfolge, beginnend jedoch mit dem dort zuletzt genannten Beisitzer, unter Berücksichtigung von B.3. Ist ein Beisitzer Mitglied mehrerer Kammern, so nimmt er an der Vertretungsregel zu 2.a) nur in der Kammer mit dem höheren Arbeitskraftanteil teil, bei gleichem Arbeitskraftanteil nur in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.
- d) Ist auch insoweit eine Vertretung der Strafkammern nicht möglich, sind 129) die Beisitzer und Vorsitzenden der Zivilkammern, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Landgerichts, in nachstehender Reihenfolge Vertreter, und zwar in der unter A. angegebenen Reihenfolge, beginnend jedoch mit dem dort zuletzt genannten Beisitzer unter Berücksichtigung von B.3.
- | | |
|-----------------|--|
| 1. Strafkammer: | 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9. Zivilkammer |
| 3. Strafkammer: | 9., 1., 2., 3., 4., 5., 6. Zivilkammer |
| 5. Strafkammer: | 2., 3., 4., 5., 6., 9., 1. Zivilkammer |
| 8. Strafkammer: | 8., 1., 2., 3., 4., 5., 6. Zivilkammer |
3. Führt die Vertretungsregel dazu, dass neben dem Vorsitzenden zwei Richter 130) auf Probe (einschließlich der Richter kraft Auftrags), zwei an das Landgericht Mainz abgeordnete Richter oder ein Richter auf Probe und ein an das Landgericht Mainz abgeordneter Richter zur Entscheidung berufen wären, tritt anstelle des zweiten dieser Richter automatisch der nach der Vertretungsregelung nächstberufene bei dem Landgericht Mainz ernannte Richter auf Lebenszeit ein.
4. Soweit die Vertretung einer Handelsrichterin oder eines Handelsrichters inner- 131) halb einer Kammer für Handelssachen nicht möglich ist, regelt die bzw. der Vorsitzende die Vertretung durch Handelsrichter der anderen Kammern nach einem im Voraus aufzustellenden Plan.

5. Bei Überschneidungen von Justizverwaltungstätigkeiten und Rechtsprechungstätigkeiten gehen die Rechtsprechungstätigkeiten vor. Bei Überschneidungen unterschiedlicher Rechtsprechungstätigkeiten geht die Tätigkeit in der Strafkammer, im Übrigen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. 132)
6. Die Verhinderung eines Richters infolge Überlastung stellt der Präsident des Landgerichts fest, soweit nicht die Vertretung durch ein Mitglied derselben Kammer erfolgen kann. Abgesehen von Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung ist ein Vertretungsfall in der Regel nur gegeben bei Verhinderung durch eine Sitzung oder Beratung. 133)

C. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern 134)

I. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammern für Handels-sachen

Die Verteilung neu eingehender eigenständiger Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit. Sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist oder wenn es mehrere Kammern mit Spezialzuständigkeit gibt, wird das Verfahren in zweiter Linie der kraft Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen. Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt und auch kein Sachzusammenhang besteht, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren. 135)

1. Begriffsbestimmungen: 136)
- a) **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste und einstweilige Verfügungen sowie die in schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 1025 ff ZPO anfallenden Sachen. 137)

b) **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit-, ein Finanzdienstleistungs- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, gewerbliche Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind. 138)

c) **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (Bau- und Architektensachen)** im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat - unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag -, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren. 139)

Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat. 140)

d) **Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. 141)

Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren, Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen. Ansprüche aus Amtshaftung sind nicht umfasst. 142)

- e) **Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. 143)

Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, selbst soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind. 144)

- f) **Personenhaftungsforderungen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Forderungen aus der Haftung von Personen (ohne Ärzte und Architekten), für die eine besondere Honorarordnung gilt (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer). 145)

- g) **Honorarforderungen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Honorarforderungen, für die eine besondere Honorarordnung gilt. 146)

- h) **Technische Schutzrechte** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografierrechte. 147)

- i) **Erbrechtliche Streitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallenden Streitigkeiten nach der Zivilprozessordnung über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). 148)

- j) **Insolvenzrechtliche Streitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung 149)
sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6
Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren, erfasst
werden.
 - k) **Eigenständige Verfahren** sind solche, für die nach der Aktenordnung 150)
ein eigenes Aktenzeichen zu vergeben ist.
2. Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden 151)
werden (§ 147 ZPO), so ist diejenige Kammer für die Entscheidung über die
Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zustän-
dig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Ein-
gangsstempel oder den auf dem Transfervermerk ausgewiesenen Zeitpunkt
des Eingangs auf dem Server bzw. beim De-Mail Empfänger), unabhängig da-
von, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind
die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhr-
zeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern beide Verfahren einen Vermerk
über die Uhrzeit des Eingangs enthalten. Fehlt bei einem oder beiden Verfahren
ein Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklag-
tenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
 3. Werden einzelne mit einer Klage erhobenen Ansprüche oder eine Widerklage 152)
abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständi-
gen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des
Beklagten oder des Antragsgegners.
 4. Sofern im Rahmen des allgemeinen Turnusverfahrens bei mehreren Kammern 153)
mehrere allgemeine Zivilsachen oder Nebensachen zwischen - auch teilweise -
identischen Parteien eingehen, welche - auch teilweise - denselben Streitge-
genstand oder - auch teilweise - den gleichen Lebenssachverhalt (z.B. Ver-
kehrsunfall, Miet- oder Pachtforderungen aus demselben Vertragsverhältnis
usw.) betreffen, ist die Kammer, bei der das erste Verfahren anhängig ist oder
war, auch für die später eingehenden Verfahren zuständig. Diese Kammer hat

die späteren Verfahren auf Vorlage zu übernehmen, es sei denn, die Übernahme ist nach den Regeln C I. 9 ausgeschlossen.

5. Nebensachen folgen der Hauptsache, mit der sie zusammenhängen. Nebensachen sind alle Verfahren, für die nach der Aktenordnung kein eigenständiges Aktenzeichen vergeben wird (z.B. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Widerklage, etc.). Dies gilt auch, wenn die Hauptsache nicht mehr anhängig ist. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen. Sofern eine Kammer über die Nebensache entschieden hat, ist sie auch für die Hauptsache zuständig, unabhängig davon, ob die Hauptsache einem einer anderen Kammer zugewiesenen besonderen Sachgebiet unterfällt oder nicht. 154)
6. Bei Schuldnermehrheiten, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner haften, ist die Kammer, bei der das erste Verfahren gegen einen Schuldner eingeht, auch für die Verfahren gegen weitere Gesamtschuldner zuständig. 155)
7. Für Klagen nach §§ 323, 578 ff, 717, 731, 747, 767 ff, 785 f, 927 ZPO ist die Kammer zuständig, vor der das Ursprungsverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein besonderes Sachgebiet fällt, für das diese Kammer nicht zuständig ist. 156)
8. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich. 157)

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend: 158)

- a) gegen natürliche Personen: 159)
 der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname voransteht, ist der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners maßgebend. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, van, de, St. und dergleichen unberücksichtigt; die Vorsilben Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O o.A. bleiben unabhängig davon, ob sie klein oder groß geschrieben oder ob sie mit dem Familiennamen verbunden geschrieben werden oder nicht, für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht.
- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts: 160)
 Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und Ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.
 Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: "E").
- Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind; 161)
- c) gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse: 162)
 der Name des Insolvenzschuldners;

- d) gegen den Zwangsverwalter: 163)
der Name des Vollstreckungsschuldners;
- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker: 164)
der Name des Erblassers;
- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung: 165)
der Name des Vertretenen;
- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter h) fallen: 166)
der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;
- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände: 167)
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjeniger der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
- i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden: 168)
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht bleiben;
- j) gegen politische Parteien: 169)
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;

- k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB- 170)
Innengesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft):

bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

9. Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn 171)

bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde, 172)

bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 173)
 2 ZPO) und/oder die mündliche Verhandlung (§ 279 Abs. 1 ZPO) begonnen hat,

über einen das Verfahren betreffenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, eines Arrests oder im selbstständigen Beweisverfahren entschieden ist oder 174)

das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Vorlage der Akten an die Kammer dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugeleitet worden ist, wobei die vorgenannte Frist erst mit Eingang der Anspruchs- bzw. Klagebegründung zu laufen beginnt.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine Anspruchs- bzw. Klagebegründung nicht vorliegt, 175)

- b) die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist, 176)

- c) die Sache nach § 7 Aktenordnung weggelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, es sei denn, die Sache fällt unter ein besonderes Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, oder wenn 177)
- d) die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden war (z.B. § 36 ZPO). 178)

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zur mündlichen Verhandlung im frühen ersten Termin oder bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist im schriftlichen Vorverfahren gerügt wird. 179)

Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn bereits eine Entscheidung durch Urteil getroffen worden ist. 180)

- 10. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium. 181)

II. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen, für die eine Sonderregelung (C.V.) gilt: 182)

- 1. Für die Zivilkammern mit Ausnahme der 8. Zivilkammer wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die weder einer Spezialzuständigkeit unterfallen noch einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen sind. 183)

Am Turnus nehmen die 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 9. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihr jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden. 184)

2. Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden), mit Ausnahme der Verfahren, für welche die 8. Zivilkammer zuständig ist, sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. 185)

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Satz 1 und II 4 a) und b)) abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen. 186)

3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren: 187)

- a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich grundsätzlich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert (AKA x 10 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird. 188)

Abweichend hiervon 189)

- wird die Turnuslänge der 6. Zivilkammer auf der Grundlage eines Arbeitskraftanteils von 2,75 berechnet, da Vorsitzender Richter am Landgericht Leube zwar weiterhin mit 0,1 AKA Vorsitzender der 10. Zivilkammer ist, dort allerdings nur noch Bestandsverfahren zu bearbeiten hat.
- bleibt die Turnuslänge der 9. Zivilkammer wegen der hohen Belastungssituation der Kammer bis auf weiteres auf 25 Punkte reduziert.

Es ergeben sich somit folgende Turnuslängen: 190)

1. Zivilkammer: 3,0 AKA, Turnuslänge 30 Punkte
2. Zivilkammer: 2,5 AKA, Turnuslänge 25 Punkte
3. Zivilkammer: 2,4 AKA, Turnuslänge 24 Punkte

- 4. Zivilkammer: 2,5 AKA, Turnuslänge 25 Punkte
- 5. Zivilkammer: 3,0 AKA, Turnuslänge 30 Punkte
- 6. Zivilkammer: 2,65 AKA, Turnuslänge 28 Punkte
- 9. Zivilkammer: 3,5 AKA, Turnuslänge 25 Punkte

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, 191) die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen (ohne entsprechende Bau- und Architektensachen), Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren:	11,9 Punkte
Bau- und Architektensachen:	15 Punkte
Technische Schutzrechte:	28,2 Punkte
Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen, Bank- und Finanzgeschäfte:	4,4 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen:	7,5 Punkte
Handelsvertretersachen:	7,7 Punkte
Notarkostensachen (§ 127 GNotKG):	5,7 Punkte

Berufungssachen, auch in besonderen Sachgebieten: **5,4 Punkte**

Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz: **3,7 Punkte**

Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden: **1,8 Punkte**

sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbstständige Beweisverfahren (OH und SH): **5,7 Punkte**

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als **sonstige Zivilsache (5,7 Punkte)** zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. 192)

- c) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer (vgl. aber C. 193) II. 4. c)) und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen. 193)

- d) Verfahren kraft Sachzusammenhangs sowie aus besonderen Sachge- 194)
bieten einschließlich Berufungen und Beschwerden werden der Kammer
unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich 195)
durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:

- a) Die Neueingänge des Tages werden täglich bis 10.00 Uhr gesammelt 196)
und wie folgt geordnet:

- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten, das sind auch Berufungen und
Beschwerden (1),
- Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2),
- Allgemeine Turnussachen (3).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, 197)
Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stich-
zeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allge-
meine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend
hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach C.I.8.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben 198)
Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des
Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach dem Vornamen
des Beklagten. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschie-
dene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Rei-
henfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln unter C. 199)
II. 3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und
Anträgen, für die die Spezialzuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer
Kammer oder mehrerer Kammern begründet ist (1),

dann mit Klagen und Anträgen für die eine Kammer kraft Sachzusammenhangs zuständig ist (2)

und zum Schluss mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (3).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine 200) vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- c) Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort 201) fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
- d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Ein- 202) gangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- e) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kon- 203) tostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:
- Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
 - Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
 - selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

- f) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH 204 und SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.
Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Nummernkreis erfasst.
- g) Wegzulegende, weggelegte, zurückverwiesene, abgetrennte sowie in- 205) folge eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
- h) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen 206) hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
- i) Falls sich herausstellt, dass für eine im allgemeinen Turnusverfahren zu- 207) geordnete Klage eine Spezialzuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer oder mehrerer Kammern begründet ist, gilt folgendes:
- Sofern die Kammer, der die Sache im Turnusverfahren zugeteilt worden ist, auch für das besondere Sachgebiet zuständig ist, verbleibt die Sache bei dieser Kammer, ohne dass sie bei der Zuweisung im Nebenturnus berücksichtigt wird. Eine eventuell erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

- Ist für die Sache die Spezialzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern begründet, so ist die Sache an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort mindestens bis zur Höhe des Malus das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen. Erfolgen am selben Tag mehrere Abgaben durch dieselbe Kammer, so werden (aus technischen Gründen) mindestens so viele Verfahren eingetragen, wie abgegeben wurden, auch wenn der Malus hierdurch überschritten wird. Ein Ausgleich erfolgt in diesem Fall über Kontostände.
 - Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets oder kraft Sachzusammenhangs zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.
- j) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zu- 208) ständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter. In Bausachen wird die Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 durch die Vorsitzende der 1. Zivilkammer - im Vertretungsfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Baukammer mit der nächst höheren Ordnungsziffer - getroffen.

- k) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in *forumSTAR* 209) verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Abgabe eines Verfahrens aus einem Nebenturnus oder an einen Nebenturnus, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Halbjährlich (31.01. und 31.07.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.
5. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer 210) Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters reduziert wird.
6. Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Bonuspunkten, wenn der Arbeits- 211) kraftanteil einer Kammer dauerhaft verringert wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine (ganze) Richterarbeitskraft mit 800 Punkten (rund 80 % der Jahresarbeitszeit nach der aktuellen PEBB§Y-Berechnung) zu bewerten ist.
7. Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Bonuspunkten, wenn eine Richte- 212) rin auf Probe oder ein Richter auf Probe, die oder der noch nicht länger als sechs Monate richterlich tätig war, Mitglied einer Zivilkammer wird. Der entsprechende - bei der aufnehmenden Kammer zu verbuchende - Bonus dient der Entlastung dieser Proberichterinnen und -richter in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit. Insoweit wird davon ausgegangen, dass für die ersten sechs Monate der richterlichen Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft ein Bonus von 100 Punkten zu vergeben ist.
- III. Nebenturnus für erstinstanzliche Bank- und Finanzsachen: 213)

1. Für die der 5. und 6. Zivilkammer zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften sowie für die entsprechenden OH-Verfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (C. II.) richtet. 214)
2. Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus der 5. bzw. der 6. Zivilkammer angerechnet (C.II.4 b)). 215)
3. Die Zuweisung im Nebenturnus erfolgt in erster Linie nach Sachzusammenhang und in zweiter Linie im Wechsel, beginnend mit der 5. Zivilkammer. Verfahren, die nach Sachzusammenhang zuzuweisen sind, bleiben bei der abwechselnden Zuweisung außer Betracht. 216)
4. Eine Sache, die in den Nebenturnus der 5. oder 6. Zivilkammer fällt, zunächst aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend **sofort** Turnusverfahren einzutragen bis mindestens der Malus ausgeglichen ist (vgl. C II. 4. i)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnusses – systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (C II. 4. k)). 217)
5. Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivilkammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten erstinstanzlichen Bank- und Finanzsache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist 218)

(C. III. 2.). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnusses - systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (C. II. 4. k)).

6. Eine Sache, die im Nebenturnus eingetragen wurde und in die Zuständigkeit 219) einer anderen Kammer fällt, weil sie keine erstinstanzliche Bank- und Finanzsache ist, wird unter Berücksichtigung eines Malus im Nebenturnus bei der abgebenden Kammer und der Anrechnung eines Bonus der zuständigen Kammer zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bank- und Finanzsache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt daher keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.).

IV. Nebenturnus für erstinstanzliche Bau- und Architektensachen: 220)

1. Für die der 1., 3., 5. und 6. Zivilkammer zugewiesenen bürgerlichen Rechts- 221) streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie für die entsprechenden OH-Verfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (C. II.) richtet.

2. Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Tur- 222) nusverteilung des Hauptturnus der 1. bzw. der 3. bzw. der 5. bzw. der 6. Zivilkammer angerechnet (C.II.4 b)).

3. Die Zuweisung im Nebenturnus erfolgt in erster Linie nach Sachzusammenhang 223) und in zweiter Linie nach folgenden Verteilerschlüsseln, beginnend mit der 1. Zivilkammer:

O-Sachen:

1. Zivilkammer: Verteilerzahl 3

3. Zivilkammer:	Verteilerzahl 3
5. Zivilkammer	Verteilerzahl 3
6. Zivilkammer:	Verteilerzahl 3

OH-Sachen:

1. Zivilkammer:	Verteilerzahl 1
3. Zivilkammer:	Verteilerzahl 1
5. Zivilkammer	Verteilerzahl 1
6. Zivilkammer:	Verteilerzahl 1

Verfahren, die nach Sachzusammenhang zuzuweisen sind, bleiben bei der Zuweisung im Nebenturnus außer Betracht.

4. Eine Sache, die in den Nebenturnus der 1., der 3., der 5. oder der 6. Zivilkammer 224) fällt, zunächst aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend **sofort** Turnusverfahren einzutragen bis mindestens der Malus ausgeglichen ist (vgl. C II. 4. i)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnusses – systembedingt – nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (C II. 4. k)).
5. Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivil- 225) kammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten erstinstanzlichen Bau- oder Architektensache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Konto-

stand der Turnusverteilung des Hauptturnusses - systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (C. II. 4. k)).

6. Eine Sache, die im Nebenturnus eingetragen wurde und in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, weil sie keine erstinstanzliche Bau- oder Architektensache ist, wird unter Berücksichtigung eines Malus im Nebenturnus bei der abgebenden Kammer und der Anrechnung eines Bonus der zuständigen Kammer zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bau- oder Architektensache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt daher keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (C. III. 2.).

V. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Kammern für Handelssachen 227)

1. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. Die Verfahren werden den Kammern für Handelssachen ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. 228)
2. Die Eingänge des Tages werden täglich bis 10.00 Uhr gesammelt. Die Nachfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen (für die die besondere Zuständigkeit einer Kammer nicht ausgewiesen ist) werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach C. I. 8. 229)

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei 230)

mehreren Sachen desselben Klägers nach dem Vornamen des Beklagten. Ge-
hen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben
Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen
der Beklagten.

3. Die Eingänge werden sodann nach den nachfolgend bestimmten Verteilerzah- 231)
len den einzelnen Kammern für Handelssachen zugeordnet, beginnend mit Kla-
gen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet)
einer Kammer begründet ist und Verfahren, bei denen eine Zuständigkeit kraft
Sachzusammenhang besteht.

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorran- 232)
gige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst der Turnuskam-
mer zugewiesen.

4. Die Zuweisung wird nach folgendem Verteilerschlüssel vorgenommen: 233)

11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen): Verteilerzahl 5

12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen): Verteilerzahl 5

Der Turnus wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Verteilerzahl an be- 234)
reiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet
wurde.

Die Kammern für Handelssachen werden in aufsteigender Reihenfolge jeweils 235)
bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl bedient. Dabei sind die Sachen zu den dieser
Kammer zugewiesenen besonderen Sachgebieten vorrangig auf die Verteiler-
zahl anzurechnen. Hat jede Kammer ihre Höchstzahl erreicht, beginnt die Ver-
teilung nach obiger Festlegung von vorne.

Sollte der Eingang eines Tages nicht ausreichen, alle Kammern bis zur Höhe 236)
ihrer Verteilerzahl zu bedienen, beginnt am nächsten Tag die Verteilung mit der

Kammer, die am Vortag noch nicht entsprechend ihrer Verteilerzahl bedient worden ist bzw. mit der Kammer, die ihrer Ordnungszahl nach als nächste folgt.

5. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen 237) keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
6. Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand 238) der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Kammer für Handelssachen **sofort** eingetragen:
 - Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
 - Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
 - selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben, wenn bei Ausschöpfung der Verteilerzahl einer Kammer der nächstfolgenden Kammer zugewiesen werden muss.

7. Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH und 239) SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln. Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Nummernkreis erfasst.
8. Wegzulegende, weggelegte, zurückverwiesene, abgetrennte sowie infolge eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht und für diese Instanz funktionell noch zuständig ist, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen. 240)

9. Der Kammer, die zusammenhängende Sachen zu übernehmen hat, werden 241)
diese auf die Verteilerzahl angerechnet; bei der abgebenden Kammer werden
diese Sachen als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfolgenden
Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt.
10. Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten 242)
Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben, wenn sie nicht
der zuständigen Kammer zugeteilt worden ist. Die abgebende Kammer ist beim
nächsten Turnus entsprechend zusätzlich zu berücksichtigen. Eine Sache, die
einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist,
verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine
Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt.
11. Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen 243)
Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfah-
ren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle
zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des
Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbei-
geführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, an die Ein-
gangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.
- VI. Vergabe von Bonuspunkten und Anpassung der Turnuslänge: 244)

Das Präsidium entscheidet bei Überlastung einer Kammer und bei längerfristi-
gem Ausfall einer Richterin oder eines Richters infolge Krankheit, Beschäfti-
gungsverbot, Mutterschutz sowie bei vorübergehender oder dauerhafter Nicht-
besetzung eines Dezernats im Einzelfall, ob einer Kammer Bonuspunkte zuge-
wiesen werden oder die Turnuslänge geändert wird.

VII. Fortdauernde Zuständigkeit und sonstige Regelungen:

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum 245) 31. Dezember 2021 bei ihr eingegangen sind. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung von C. II. nichts anderes ergibt.

D. Gemeinsame Regelungen für die Strafkammern

246)

I. Ergänzungsrichter:

Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) sind, sofern dem Spruchkörper weitere Richter nicht zur Verfügung stehen, zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in jeweils nach Heranziehung wechselnder, über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge folgende Richterinnen und Richter zu berufen, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der oder die jeweils Nächste:

Richterin am Landgericht Will

Richterin am Landgericht Kettering

Richterin am Landgericht Hoffmann

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen 247) Aufgaben vor.

Gehört der Ergänzungsrichter zum Zeitpunkt der Heranziehung einer Zivilkam- 248) mer an, ist über eine Entlastung der betroffenen Kammer im Turnus durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

II. Besetzung bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichtes: 249)

Soweit in Berufungsverfahren die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist (§§ 29 Abs. 2, 76 Abs. 6 GVG), gilt folgende Regelung:

Als zweiter Richter ist der dienstjüngste Beisitzer folgender Strafkammern berufen:

für die 2. Strafkammer ein Beisitzer der 3. Strafkammer,
für die 6. Strafkammer ein Beisitzer der 1. Strafkammer,
für die 7. Strafkammer ein Beisitzer der 5. Strafkammer.

Im Übrigen gilt die Regelung unter Abschnitt B. 2., wobei aus der Vertreterkammer jeweils der dienstjüngste Beisitzer berufen ist. 250)

Ein Richter auf Probe gilt immer als dienstjünger als ein Richter auf Lebenszeit. 251)

Bei Überschneidungen der Tätigkeiten der Vorsitzenden und Beisitzer geht die Tätigkeit in den Kammern mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Die Tätigkeit in einer Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in einer Zivilkammer. Dies gilt auch, soweit einem Vorsitzenden die Leitung mehrerer Kammern übertragen ist. 252)

III. Zuständigkeit innerhalb der Strafkammern:

1. Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum 31. Dezember 2021 bei ihr eingegangen sind. Dies gilt auch für Verfahren, die vorläufig eingestellt sind und nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden. 253)
2. Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem 31. Dezember 2021 begonnen hat und noch nicht beendet ist, werden in gleicher Besetzung unter der bisherigen Kammerbezeichnung fortgeführt. 254)

3. **Jugendstrafsachen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Strafsachen ein- 255) schließlich der Beschwerdesachen, die nach dem Gesetz der Jugendkammer zu gewiesen sind. Eine Beschwerdesache ist unabhängig von der Person des Beschwerdeführers eine Jugendstrafsache, wenn im Ermittlungsverfahren ein Jugendlicher oder Heranwachsender als (Mit-)Beschuldigter geführt wird.
4. Die Strafkammern sind auch jeweils Kammern für Bußgeldsachen im Sinne des § 256) 46 Abs. 7 OWiG.
5. Werden Strafsachen aus der Revisionsinstanz oder Rechtsbeschwerdeinstanz zu- 257) rückverwiesen, so werden - soweit nicht das Revisionsgericht bzw. Rechtsbeschwerdegericht die Sache an eine bestimmte Strafkammer zurückverwiesen hat - zuständig:
- a) für erstinstanzliche Verfahren
- | | |
|---|--|
| an Stelle der 1. Strafkammer | die 3. Strafkammer |
| an Stelle der 3. Strafkammer | |
| - in Jugendstrafsachen: | die 1. Strafkammer
(Jugendauffangkammer), |
| - in sonstigen Verfahren
einschließlich der Verfahren nach
§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG: | die 5. Strafkammer |
| an Stelle der 5. Strafkammer: | die 1. Strafkammer, |
- b) für Berufungsverfahren an Stelle
- | | |
|----------------------------|---------------------|
| der 6. und 7. Strafkammer: | die 2. Strafkammer, |
| der 2. Strafkammer | die 6. Strafkammer, |

der 3. Strafkammer
(Jugendkammer)

die 1. Strafkammer
(Jugendauffangkammer).

Die den einzelnen Strafkammern zugewiesene Auffangzuständigkeit (§ 354 258) Abs. 2 StPO) erstreckt sich auch auf die Fälle der Eröffnung vor einer anderen Kammer gemäß § 210 Abs. 3 StPO, sofern in der Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts keine andere Bestimmung getroffen ist.

Erstinstanzliche Strafsachen aus anderen Landgerichtsbezirken, die von einem 259) übergeordneten Gericht an das Landgericht Mainz verwiesen werden, werden in erster Linie nach vorrangigen Sonderzuständigkeiten, im Übrigen nach dem Turnussystem auf die Kammern verteilt.

6. Sollen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Strafkammern gehörende Sa- 260) chen aus sachlichen Gründen zusammen verhandelt werden, so ist für die Erledigung des gesamten Verfahrens die Kammer zuständig, die den ersten Eröffnungsbeschluss erlassen hat.
7. Abgabe einer Anklage oder einer Berufung an die nach den vorstehenden Best- 261) immungen zuständige Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eingang der Sache drei Monate verstrichen sind, es sei denn es besteht Einvernehmen zwischen der abgebenden und der übernehmenden Kammer.
8. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer ent- 262) scheidet auf Vorlage des Kammervorsitzenden, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

E. Turnusverfahren für die Strafkammern

I. Turnusverfahren für die großen Strafkammern 263)

1. Für die großen Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. 264)

2. Es werden folgende Turnuskreise eingerichtet: 265)

- a) Turnus A: Anklagen und gleichgestellte Verfahren
- b) Turnus B: Beschwerden und gleichgestellte Verfahren

An den Turnuskreisen nehmen die folgenden Kammern mit der jeweils nach- 266)
stehend bestimmten Richterarbeitskraft teil:

	Turnus A	Turnus B
1. (große) Strafkammer	3,0	3,0
3. (große) Strafkammer	2,9	2,9
5. (große) Strafkammer	2,6	2,6

Jeder dieser Kammern können neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewie- 267)
senen besonderen Sachgebieten Turnussachen zugewiesen werden. Die
Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung
und Zuordnung der Neueingänge bei den großen Strafkammern in der jeweils
geltenden Fassung ist zu beachten.

3. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Rich- 268)
terin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäfti-
gungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu
berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil
(AKA) – und damit die Turnuslänge – der betroffenen Kammer zu Beginn der fünf-
ten Wochen um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters
reduziert wird.

4. Den Anklagen für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind 269)

- a) Anträge auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus;
- b) die nach § 74f Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GVG (ggf. i. V. m. § 462a Abs.
2 Satz 3 StPO) anfallenden Geschäfte;

- c) Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz an eine Kammer des Landgerichts Mainz zurückverwiesen werden;
 - d) Verfahren, die gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts Mainz eröffnet werden;
 - e) Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG gegen Urteile eines anderen Landgerichts;
 - f) der in einem Ermittlungsverfahren erste Antrag auf Zustimmung zur einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO, wenn ein Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig ist;
 - g) selbstständige, außerhalb eines anhängigen Hauptsacheverfahrens gestellte Anträge auf Vermögenseinziehung;
 - h) Anträge auf Übernahme und Verweisungen von bei anderen Gerichten oder bei einer kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren;
 - i) Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/79 (DS-GVO), wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000 € übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG).
5. Den Beschwerden für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind 270)
- a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Anordnungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren;
 - b) Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen betreffend die Richter bei den Amtsgerichten in Strafsachen, soweit hierüber nach § 27 Abs. 4 StPO das Landgericht zu entscheiden hat;
 - c) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts im Straf- und Bußgeldverfahren;
 - d) Verfahren, die Anträge oder Einwendungen nach § 161a Abs. 3 und 4, § 163 Abs. 3 und 5 StPO zum Gegenstand haben;
 - e) Verfahren, die Anträge nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 JVEG zum Gegenstand haben;
 - f) Entscheidungen gemäß §§ 14, 15, 19 StPO;

- g) Entscheidungen nach dem Untersuchungsausschussgesetz (UAG) vom 18.09.1990 (GVBl. S. 261), soweit diese dem Landgericht Mainz zugewiesen sind.
6. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für 271) Strafsachen zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.
- a) Neu eingehende Haftbeschwerden sind im Turnus B unverzüglich nach Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle vorab zuzuweisen, mehrere gleichzeitig zuzuweisende Haftbeschwerden jedoch vorab untereinander nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben b) bis e) zu ordnen. Haftbeschwerden sollen in der jeweils einschlägigen Turnustabelle unter „Anmerkungen“ mit dem Vermerk „Haftbeschwerde“ gekennzeichnet werden.
 - b) Die übrigen Eingänge des Tages werden gesammelt und am jeweils nachfolgenden Arbeitstag zugewiesen.
 - c) Die Eingänge werden nach Anklagen und Beschwerden geordnet.
 - d) Anklagen und Beschwerden werden untereinander jeweils nach Eingangsdatum geordnet.
 - e) Mehrere am gleichen Tag eingegangene Sachen werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geordnet, beginnend mit dem ältesten – innerhalb eines Jahrgangs mit dem niedrigsten – Aktenzeichen, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt.
7. Die gemäß Ziff. 6 sortierten Eingänge werden sodann in dieser Reihenfolge - 272) vorbehaltlich etwaiger Sonder- oder Annexzuständigkeiten - über die jeweiligen Turnuskreise der jeweils nächstbereiten Kammer zugewiesen. Dies ist diejenige Kammer, für die sich aufgrund der zuvor zugewiesenen Verfahren im jeweiligen Turnus die geringste Zahl an Punkten je Richterarbeitskraft (bezogen auf die Richterarbeitskraft, mit der die Kammer an dem jeweiligen Turnus teilnimmt)

ergibt. Bei gleichen Werten erfolgt die Zuweisung vorrangig an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer.

8. Gehen zu demselben Js-Aktenzeichen gleichzeitig oder nacheinander mehrere 273) Beschwerden ein, ist die Kammer, die mit der ersten Beschwerde befasst ist oder war, unter Anrechnung auf den Turnus B auch für die weiteren Beschwerden – gleich ob bei deren Eingang die erste bereits beschieden ist – zuständig, wenn nicht für die weiteren Beschwerden die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
9. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt unter demselben 274) Aktenzeichen eine neue Anklage, so wird für die neue Anklage diejenige Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war, wenn nicht für die neu erhobene Anklage eine Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer besteht. Verbleibt die Anklage bei derselben Strafkammer, so wird dieser für die neue Anklage kein Punktwert gemäß Ziffer 15 gutgeschrieben, es sei denn, dass für die neue Anklage ein anderer Punktwert gutzuschreiben wäre als für die zurückgenommene Anklage. Im letztgenannten Fall wird der Kammer ein Punktwert, der dem bei Zuweisung der zurückgenommenen Anklage gutgeschriebenen Punktwert entspricht, als Malus in Abzug gebracht und der Punktwert für die neue Anklage gutgeschrieben. Besteht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer, so wird dieser nach den allgemeinen Regeln ein entsprechender Punktwert gutgeschrieben. Bei der Strafkammer, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war, wird ein Malus in Abzug gebracht, dessen Punktwert demjenigen entspricht, mit dem die Sache bei dieser Kammer bei Zuweisung bewertet worden war.
10. Wird in einem Verfahren Anklage erhoben, nachdem bereits im Ermittlungsver- 275) fahren eine große Strafkammer des Landgerichts Mainz über einen Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung zu entscheiden hatte, so wird für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung anhängig war.

11. Wird in einem Verfahren Anklage erhoben, nachdem bereits im Ermittlungsverfahren eine große Strafkammer des Landgerichts Mainz über einen Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO zu entscheiden hatte, so wird für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der der Antrag auf Zustimmung zur Einstellung anhängig war. Eine Anrechnung der Anklage auf die Turnusverteilung gemäß Ziffer 15 erfolgt – mit Ausnahme einer etwaigen Anrechnung des Erhöhungswertes gemäß Ziffer 15 h) oder eines zusätzlichen Punktwertes gemäß Ziffer 15 i) – nicht, es sei denn, die seinerzeitige Zuweisung des Einstellungsantrags erfolgte ohne Anrechnung auf die (ggf. seinerzeit noch nicht existente) Turnusverteilung. 276)
12. Wird in einem Verfahren Anklage erhoben und beantragt die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift die Verbindung des Verfahrens mit einem bei einer Strafkammer anhängigen Verfahren, so ist für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das der Anklage zu Grunde liegende Verfahren hinzuverbunden werden soll. 277)
13. Wird die Verbindung eines bei einem Amtsgericht anhängigen Verfahrens zu einem bei einer Strafkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren beantragt, so ist für die Entscheidung über die Verbindung und – bei Verbindung – das dann hinzuverbundene Verfahren die Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das amtsgerichtliche Verfahren hinzuverbunden werden soll. 278)
14. Die Zuweisung der eingegangenen Verfahren erfolgt über gesonderte Verteilungstabellen für den Turnus A und den Turnus B. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, wird jedes Verfahren mit 1,0 Punkten bewertet. 279)
 - a) Besteht für ein Verfahren eine Sonder- oder Annexzuständigkeit, so wird das Verfahren in der einschlägigen Turnustabelle der zuständigen Kammer zugewiesen. In der Spalte „Anmerkungen“ soll der Grund für die besondere Zuständigkeit, soweit er nicht offensichtlich ist, kurz vermerkt werden. 280)
 - b) Die Verteilung der Verfahren, für die keine Sonder- oder Annexzuständigkeit besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der Richterarbeitskraft, mit der die

Kammer an dem jeweiligen Turnus teilnimmt (Ziffer 2), jeweils an diejenige Kammer, für die sich auf Grund der bislang zugewiesenen Verfahren die geringste Zahl an Punkten je Richterarbeitskraft ergibt. Bei gleichen Werten erfolgt die Zuweisung vorrangig an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer.

Die Verteilung wird am folgenden Tag in derselben Tabelle fortgesetzt und auch 281) über den Jahreswechsel fortgeschrieben. Bei Änderungen der für das Turnus-system relevanten Regelungen des Geschäftsverteilungsplans beginnt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ein neues Turnussystem unter Fortschreibung des Punktestandes bei Auslaufen der alten Regelung.

15. Für die Zuweisung von Anklagen und gleichgestellten Verfahren und ihre An- 282) rechnung auf das Verteilungsverfahren (Turnus A) gilt folgendes:
 - a) Anklagen in Schwurgerichtssachen mit Ausnahme von Jugendstrafsachen 283) sind der 1. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „schw“ einzutragen. Sie werden mit 2,0 Punkten bewertet.
 - b) Anklagen in Jugendstrafsachen (einschließlich Schwurgerichtssachen) sind 284) der 3. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „j1“ einzutragen. Sie werden mit 1,5 Punkten bewertet.
 - c) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffenge- 285) richts sind der 3. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „j2“ einzutragen. Sie werden mit 0,2 Punkten bewertet.
 - d) Anträge auf Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. 286) Anklagen, die einen solchen Antrag enthalten, sind der im Turnus nächstbe-reiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „unt“ einzutragen. Sie wer-den mit 1,5 Punkten bewertet.
 - e) Sonstige (allgemeine) Anklagen sind der im Turnus nächstbereiten Kammer 287) zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
 - f) Bei der Zuweisung von in der Revisionsinstanz aufgehobenen und zurück- 288) verwiesenen Verfahren erfolgt die Zuweisung nach der Regelung in Teil III.

D. III. 5. Das bei der Eintragung zu verwendende Kürzel sowie die Punktebewertung richten sich nach den vorstehenden Regelungen in Buchstabe a) bis e).

g) Bei der Eröffnung eines Verfahrens vor einer anderen Kammer nach § 210 289) Abs. 3 S. 1 StPO erfolgt die Zuweisung nach der Regelung in Teil III. D. III. 5. Das bei der Eintragung zu verwendende Kürzel sowie die Punktebewertung richten sich nach den vorstehenden Regelungen in Buchstabe a) bis e).

h) Der nach Buchstabe a) bis e) ermittelte Punktwert wird bei Verfahren mit drei 290) oder mehr Angeschuldigten erhöht. Die Erhöhung beträgt bei drei bis sechs Angeschuldigten 0,5 Punkte, bei sieben bis neun Angeschuldigten 1,0 Punkte, bei zehn bis 14 Angeschuldigten 1,5 Punkte und bei 15 oder mehr Angeschuldigten 2,0 Punkte. Maßgebend ist die Zahl der Angeschuldigten bei Eingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle.

Ging der Anklageerhebung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO voraus (Ziffer 11), so ist ein etwaiger Erhöhungswert anlässlich der Anklageerhebung in Ansatz zu bringen, wobei sich der Erhöhungswert nach der Zahl der Angeschuldigten bei Eingang der Anklage auf der Eingangsgeschäftsstelle bemisst.

i) Erstreckt sich in einem Verfahren die Hauptverhandlung über mehr als zehn 291) Sitzungstage, so wird der betroffenen Kammer ein zusätzlicher Punktwert von 1,0 gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nach Durchführung des elften Sitzungstags zu dem nachfolgend genannten Stichtag, jeweils vor Zuweisung der an diesem Stichtag zuzuweisenden Verfahren: Fand der elfte Sitzungstag am 1. bis 15. Kalendertag eines Monats statt, ist der Stichtag für die Gutschrift des zusätzlichen Punktwerts der erste Arbeitstag des folgenden Monats; fand der elfte Sitzungstag am 16. bis 31. Kalendertag eines Monats statt, ist der Stichtag für die Gutschrift des zusätzlichen Punktwerts der erste Arbeitstag des übernächsten Monats. Wird das Verfahren von der bzw. dem Kammervorsitzenden nach der Durchführung des elften Sitzungstags nicht rechtzeitig vor der Zuweisung der an dem jeweiligen Stichtag zuzuweisenden Verfahren der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, so wird der Kammer kein zusätzlicher Punktwert gutgeschrieben.

16. Für die Zuweisung von Beschwerden und gleichgestellten Verfahren und die Anrechnung zugewiesener Beschwerde auf das Verteilungsverfahren (Turnus B) gilt folgendes: 292)
- a) Beschwerden in Schwurgerichtssachen mit Ausnahme von Jugendstrafsachen sind der 1. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „schw“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
 - b) Beschwerden in Jugendstrafsachen (einschließlich Schwurgerichtssachen) sind der 3. großen Strafkammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „j“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
 - c) Sonstige (allgemeine) Beschwerden sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkten bewertet.
17. Die mit Eingang einer Sache (ggf. nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) begründete Zuständigkeit bleibt vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 15 f) und g) grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat. 293)
18. Sachen, die falsch eingetragen und zugewiesen worden sind, werden erneut der Eingangsstelle für Strafsachen zugeleitet und dort gemäß Ziffer 6 in die an dem jeweiligen Arbeitstag zuzuweisenden Neueingänge einsortiert. Die fehlerhafte Eintragung wird durch eine Korrektur eintragung an nächstbereiter Stelle der gleichen Turnustabelle berichtigt. Sodann ist das Verfahren neu zuzuweisen. 294)
- Die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, bearbeitet sie auch weiterhin, wenn keine vorrangige Sonder- oder Annexzuständigkeit einer anderen Kammer vorliegt und die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, nicht gemäß Ziffer 15 f) und g) ausgeschlossen 295)

ist. In diesem Fall wird die Sache der in Rede stehenden Kammer erneut zugewiesen, wobei die Wertigkeit des Verfahrens durch Eintragung des zutreffenden Kürzels berichtigt wird.

Andernfalls wird die Sache auf Grund der bestehenden Sonder- oder Annexzuständigkeit oder gemäß Ziffer 15 f) und g) der hiernach zuständigen Kammer zugeteilt. 296)

19. Sachen, die von anderen Kammern durch Verbindung übernommen werden, 297) werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Das Verfahren wird nach den allgemeinen Regeln bei der übernehmenden Kammer eingetragen. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle. Bei der abgebenden Kammer wird ein Malus vermerkt, dessen Punktwert demjenigen entspricht, mit dem die Sache bei der abgebenden Kammer bei Zuweisung bewertet worden war.

20. Abtrennungen bleiben im Rahmen des Turnussystems unberücksichtigt. Das 298) abgetrennte Verfahren verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

21. Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen 299) Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Ziffer 18 einschlägig sind.

Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach 300) zugeteilten Sachen nicht berührt.

22. Sachen, die auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses von dem Zuständigkeitsbereich 301) einer Kammer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übertragen werden, um die abgebende Kammer zu entlasten, werden bei der aufnehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem die übertragene Sache infolge der Vorlage durch die abgebende Kammer an die Eingangsgeschäftsstelle dort geht. Bei der abgebenden Kammer wird jedoch kein Malus vermerkt. Bei der aufnehmenden Kammer wird die übertragende Sache nach den allgemeinen Regeln eingetragen.

- II. Turnusverfahren für die kleinen Strafkammern 302)
1. Für die kleinen Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. 303)
 2. Den Berufungen für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind 304)
 - a) Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Die zu diesen Anträgen gehörige Berufung gilt nicht als eine weitere Sache im Turnus;
 - b) Wiederaufnahmeanträge;
 - c) nach Aufhebung in der Revisionsinstanz und Zurückverweisung eingehende Verfahren;
 - d) Verfahren, die als Berufung vorgelegt wurden, obwohl eine Berufung nicht oder noch nicht eingelegt wurde.
 3. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für 305) Strafsachen zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.
 - a) Die Eingänge des Tages werden täglich bis 14.00 Uhr gesammelt. Die 306) Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.
 - b) Die Eingänge werden nach Eingangsdatum geordnet. 307)

- c) Mehrere am gleichen Tag eingegangene Sachen werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten – innerhalb eines Jahres mit dem niedrigsten – Aktenzeichen, geordnet, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt. 308)
4. Die gemäß Ziff. 3 sortierten Eingänge werden sodann in dieser Reihenfolge den nachfolgend bestimmten Verteilerzahlen den einzelnen Kammern zugeordnet. 309)
5. Die Zuweisung wird nach folgendem Verteilerschlüssel vorgenommen:
- | | |
|-----------------|-----------------|
| 2. Strafkammer: | Verteilerzahl 5 |
| 6. Strafkammer: | Verteilerzahl 4 |
| 2. Strafkammer | Verteilerzahl 5 |
| 7. Strafkammer: | Verteilerzahl 2 |

Alle am Turnusverfahren für die kleinen Strafkammern teilnehmenden Strafkammern werden in der vorstehend festgelegten Reihenfolge bis zur 7. Strafkammer jeweils bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl bedient. Hat jede Kammer ihre Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Festlegung von vorne. 310)

Sollte der Eingang eines Tages nicht ausreichen, alle Kammern bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl zu bedienen, beginnt am nächsten Tag die Verteilung mit der Kammer, die am Vortag noch nicht entsprechend ihrer Verteilerzahl bedient worden ist bzw. mit der Kammer, die ihrer Ordnungszahl nach als nächste folgt. 311)

Die Verteilung wird auch über den Jahreswechsel fortgeschrieben. 312)

6. Bevor nicht alle an einem Tag (s.o. Ziff. 3.) eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. 313)
7. In der Revisionsinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden im Rahmen des Turnusverfahrens bei der nach Maßgabe von Abschnitt D. III. 5 zuständigen Kammer berücksichtigt. 314)

8. Die Regelung unter Ziff. 7 gilt für die Zuständigkeit nach einer Entscheidung 315) gemäß § 210 Abs. 3 StPO entsprechend.
9. Die mit Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) 316) begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat. Bei Verfahren, die gemäß Ziff. 2 Buchst. d) am Turnus teilgenommen haben, bleibt die erstmals befasste Kammer auch nach erneutem Eingang zuständig. Eine erneute Erfassung im Turnus findet nicht statt.
10. Sachen, die von anderen Kammern durch Verbindung übernommen werden, 317) werden bei der übernehmenden Kammer auf die Verteilerzahl angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfolgenden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt. Die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren und Abtrennungen gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.
11. Ist eine Kammer aufgrund der Ziffern 7.) und 8.) nicht zuständig, leitet sie die 318) Sache an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, wo die Sache neu zugeteilt wird. Als Eingangsdatum gilt der Tag des erneuten Eingangs der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfolgenden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt.
12. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach 319) zugeteilten Sachen nicht berührt.

F. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

320)

Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schäfer und

Vorsitzende Richterin am Landgericht Follmann.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit der Güterichter in ihren jeweiligen Zivilkammern vor. Die Verweisung von Verfahren an den Güterichter erfolgt durch die erkennenden Kammern oder den Einzelrichter, wenn diese die Sache als für ein Güteverfahren geeignet erachten. Die Zuständigkeit für Güterichterverfahren bestimmen die Güterichter im Einvernehmen. Die Güterichter sind in den von ihnen bearbeiteten Güterichterverfahren von der weiteren Kammerbearbeitung und der Vertretung ausgeschlossen. Ein erfolgreich abgeschlossenes Güterichterverfahren wird auf den Kontostand der Turnusverteilung der Kammer, der der Güterichter angehört, angerechnet.

G. Richterlicher Bereitschaftsdienst

321)

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird nach dem im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein, Mainz und Worms gefällten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 08. Dezember 2021 bei dem Amtsgericht Alzey versehen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten sowie der personellen Besetzung wird auf den vorerwähnten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 08. Dezember 2021 Bezug genommen.

Mainz, den 08. Dezember 2021

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

gez. E i s e r t
Präsident des LG

gez. B e r g
Vors. Richter am LG

gez. E c k e r t
Vors. Richter am LG

gez. F o l l m a n n
Vors. Richterin am LG

gez. R e i n h a r d t
Richterin am LG

gez. D r. S c h ä f e r
Vors. Richter am LG

gez. S u d e r
Vors. Richter am LG